



KONZEPTION INKLUSION



„Es ist normal, verschieden zu sein.“

Richard von Weizsäcker

Sozialpädagogische Initiative Unna e.V.

SPI & Schule:

Hertinger Straße 47
59423 Unna

Tel.: 02303 / 9 02 95 65

E-Mail: b.heimlich@spi-unna.de

INHALT

Vorwort	3
1. Profil unseres Trägers	3
1.1 Leitbild	3
1.2 Sozialpädagogische Initiative Unna e.V.	3
2. Inklusionsassistenz	5
2.1 Ziele und Rechtliches	5
3. Aufgaben einer Integrationshilfe im Schul-und Klassenverband	6
4. Mitarbeiter und Fortbildung	7
5. Was leisten wir?	8
6. Inklusions-ABC	9
6.1 Anfang	9
6.2 Ansprechpartner/ Erreichbarkeit	9
6.3 Arbeitszeiten	9
6.4 Aufsichtspflicht	10
6.5 Bewilligungszeitraum	10
6.6 Dokumentation	10
6.7 Führungszeugnis	10
6.8 Klassenfahrten	11
6.9 Krankheit	11
6.10 OGS	12
6.11 Pausen	12
6.12 Schulordnung	12
6.13 Schweigepflicht	12
6.14 Steckbrief	13
6.15 Teamarbeit	13
6.16 Verlängerung des Antrages	13
6.17 Weisungsbefugnis	13



Vorwort

Mit der vorliegenden Konzeption möchten wir einen kurzen Einblick in unsere Sicht von Inklusion geben und unsere inhaltliche und strukturelle pädagogische Ausrichtung aufzeigen. Neben einer kurzen Darstellung des Profils unseres Trägers zeigen wir den rechtlichen Rahmen auf und unsere Vorstellung davon, wie dieser gefüllt werden kann. Am Ende schließen wir mit unserem Inklusion-ABC, in dem es um Wissenswertes und Absprachen in der Praxis geht.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir im folgenden Text in der Regel auf die männlich-weibliche Doppelform.

1. Profil unseres Trägers

Wir beginnen diese Konzeption mit einer Vorstellung unseres Leitbildes, unserer Arbeitsfelder und unserer Mitarbeiterstruktur, um den Lesern das Profil unseres Trägers näher zu bringen.

1.1 Leitbild

*„Ein Kind ist kein Gefäß, das gefüllt,
sondern ein Feuer,
das entzündet werden will.“*

Francois Rabelais, 1494-1553

Unser Leitspruch ist uns Anliegen und Verpflichtung zugleich. Wir geben den Kindern Raum und Möglichkeit sich zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln. Wir nehmen die Kinder mit ihren ureigensten Bedürfnissen ernst, stärken ihre individuellen Fähigkeiten und schenken ihnen die notwendige Aufmerksamkeit. Die Wahrung der Rechte des Kindes ist dabei die Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Unsere Einrichtungen sind Orte für Kinder und Familien und bieten Raum für Begegnung, Austausch, Bildung und Beratung.

1.2 Sozialpädagogische Initiative Unna e.V.

Der Verein Sozialpädagogische Initiative Unna e.V. wurde 1988 mit dem Ziel gegründet, Kinderbetreuungsplätze in Form einer **Kindertagesstätte** (Kita), also eine Ganztagsbetreuung, zu schaffen. Durch die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz konnte dieses Vorhaben umgesetzt werden. Seit dem 01.02.1989 gibt es die Kita an der Vinckestraße in der Gartenvorstadt. Zunächst konnten 35 Plätze angeboten werden. In den Jahren 1993 und 1995 kamen weitere 40 Plätze hinzu. 2008 konnten wir den Ausbau der Plätze für Kinder U3 auf 22 Plätze bei gleichzeitiger Reduzierung der Hortplätze umsetzen.

2006 ist unsere Einrichtung in der Vinckestraße zum **Familienzentrum** anerkannt worden (Zertifikat seit 2007). Die Angebote des Familienzentrums wie z.B. Elternbildungsangebote, Alleinerziehenden-Treff, Sportangebote, Sprechstunde der Erziehungsberatungsstelle stehen allen Familien offen und werden durch Flyer und Aushänge bekannt gegeben.

2004 fand unser Einstieg in die **OGS-Betreuung** an der Liedbach-, Falk- und Nicolaischule statt, wo wir anfänglich insgesamt ca. 100 Kinder betreuten. 2011 übernahmen wir die OGS-Betreuung auch an der Osterfeldschule. 2015 kam die Trägerschaft der OGS an der Grundschule in Lünern dazu.

2005 entwickelten wir die Integrationserziehung in unserer Kita, so dass auch entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder sowie von Behinderung bedrohte Kinder entsprechend gefördert werden konnten. Im Jahr 2006 erarbeiteten wir verschiedene Projekte in der Arbeit mit Kindern im Vorschulalter mit besonderem Förderbedarf.

Im Jahr 2009 haben wir dieses Angebot im Rahmen der **Inklusionsassistenz** auch auf Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen im gesamten Kreisgebiet ausgeweitet.

Im Jahr 2009 wurden wir auch Träger der **Übermittagsbetreuung** am Ernst-Barlach-Gymnasium hier in Unna. 2011 haben wir dieses Angebot auf die Hellweg-Realschule in Unna-Massen ausgedehnt.

2009 haben wir außerdem unser Angebot um den Punkt „**Hilfen zur Erziehung**“ vergrößert. Dazu gehören z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), die Erziehungsbeistandschaft, und der familienunterstützende Dienst.

Seit dem 01.10.2011 praktizieren wir im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes **Schulsozialarbeit** an Grundschulen, die anfänglich durch zwei Schulsozialarbeiterinnen umgesetzt wurde, die jeweils mit einer halben Stelle an der Falkschule bzw. an der Nicolaischule tätig waren. Mittlerweile werden drei Schulsozialarbeiterinnen und ein Sozialarbeiter an der Nicolai-, Falk-, Osterfeld- und Grilloschule beschäftigt.

In dem Kontext ist auch unsere **Individuelle Lernförderung** zu nennen, die wir im Jahr 2013 zur Unterstützung von Kindern mit Lernschwierigkeiten etabliert haben und in Form von Einzelnachhilfe durch LehramtsstudentInnen zum Einsatz kommt.

Die hier dargestellte Entwicklung zeigt, dass es vornehmliches Interesse unseres Trägers ist, Kinderbetreuung und Förderung auf vielen Ebenen in Unna zu leisten und weiter zu entwickeln. Das Ergebnis dieses Anspruches ist eine fortwährende Verbesserung unserer Arbeit, die eine stetige Ausdifferenzierung in immer mehr Arbeitsfelder und deren starke Verzahnung untereinander mit sich bringt.

Folgende Arbeitsfelder haben sich im Laufe unserer Vereinsgeschichte herausgebildet und werden täglich von unseren über 140 MitarbeiterInnen mit Leben gefüllt:

- 1) Kindertagesstätte
- 2) Familienzentrum
- 3) OGS-Betreuung
- 4) Inklusionsassistenz
- 5) Übermittagsbetreuung
- 6) Hilfen für Familien
- 7) Schulsozialarbeit
- 8) Individuelle Lernförderung



2. Inklusionsassistenz

Ziele und Rechtliches

Der Weg zum Ziel einer gelungenen Inklusionsassistenz ist für uns in folgendem Leitgedanken zusammengefasst:

Jedes Kind in seiner eigenen Persönlichkeit zu achten und ihm - seinem persönlichen Entwicklungsstand entsprechend - Anregungen und Förderungen anzubieten.

Wir befürworten in diesem Zusammenhang wohnortnahe Beschulung für Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und individuellem Betreuungsbedarf, weil wir glauben, dass alle Kinder und auch die Eltern Gewinn ziehen aus dieser gemeinsamen Erziehung. Durch das tägliche Zusammensein wird es selbstverständlich, mit Menschen in allen Verschiedenheiten und Behinderungen zu leben und sie mit ihrem „**Anderssein**“ zu akzeptieren und als Bereicherung zu erleben.

Die Inklusionsassistenz richtet sich an Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung oder an Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung basieren auf folgender Rechtsgrundlage:

Anspruchsberechtigt sind nach dem SGB XII §54 (1) Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (Kostenträger Kreis Unna, Arbeit und Soziales) und nach dem SGB VIII §35a Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (Kostenträger Jugendamt).

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen findet sich in der UN-Konvention über die **Rechte von Menschen mit Behinderung**.

Dort heißt es in Artikel 24:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen, mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Ziel der Inklusionsassistenz soll es dementsprechend sein, den betroffenen Schülern an Regel- und Förderschulen größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zur **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen und durch Einsatz von Inklusionsassistenten Schülern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf den Schulbesuch grundsätzlich zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Diese Leistung soll dazu beitragen, dem betroffenen Personenkreis einen Zugang zu schulischer Erziehung und Bildung zu verschaffen. Es ist uns ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche durch bewusstes Erleben unterschiedlicher sozialer Rollen, Verhaltensweisen und Problemlösungsstrategien zu einer eigenen sozialen Rolle in der Gruppe finden. Somit schaffen und leben wir gemeinsame Toleranz.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Eltern oder Sorgeberechtigten. Sie stellen beim zuständigen Amt (Kreis Unna, Arbeit und Soziales oder Jugendamt) den Antrag auf Integrationshilfe. Gerne helfen wir in dieser Situation und begleiten den Prozess.

3. Aufgaben einer Integrationshilfe im Schul- und Klassenverband

Inklusionsassistenten haben die Aufgabe, in der Schule die Teilhabe des Schülers an der Lerngemeinschaft sicherzustellen.

Ständiges Ziel sollte immer die möglichst **selbstständige Teilnahme** des jeweiligen Schülers am Unterricht sein.

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht das Wohl des Schülers.

Dieses setzt voraus, dass die individuelle Lebenslage, die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten des Schülers soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Besonders wichtig für eine erfolgreiche Integrationshilfe ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Schüler und Inklusionsassistenten sowie eine von Akzeptanz, Verständnis und Respekt getragene Haltung aller am Prozess beteiligten Personen.

Die Kooperation aller Beteiligten erfordert gute Absprachen und eine Einbindung des Inklusionsassistenten in Teamgespräche.

Ausgehend vom **individuellen Förderplan** tragen allerdings die Lehrkräfte die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen des Schülers.

Die Inklusionsassistenten leisten in diesem Gesamtzusammenhang Teilaufgaben.

Unter anderem können dies sein:

- > Unterstützung bei der Aneignung der Lerninhalte
- > Förderung der Integration in den Klassenverband
- > Mitarbeit bei der Strukturierung des Schulalltags
- > Hilfen bei der Sozialisation und Kommunikation, d.h. Zusammenarbeit mit den Mitschülern und Integration ins Unterrichtsgeschehen, Hilfe bei der Kommunikation z.B. mittels technischer Hilfen, Methoden der Unterstützten bzw. Gestützten Kommunikation
- > Erweiterung von Sozialkompetenz, Aufbau von Eigenverantwortung beim Schüler und Anleitung zur Selbständigkeit
- > Unterstützung, Anleitung, Durchführung lebenspraktischer Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten, Nahrungsaufnahme usw.
- > Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- > Unterstützung in besonderen Situationen, Krisenzeiten o.ä.

- > Verständnis und Unterstützung bei unangemessenen Verhaltensweisen (z.B. Hilfestellung zur Verhaltensregulation z.B. bei Fremd- und Autoaggressionen, Alternativen erkennen, Kontexte vereinfachen)
- > Interessen des Schülers gegenüber den Mitschülern und anderen Personen vertreten
- > Mitarbeit bei der Umsetzung von Förderplänen
- > Ggf. Dokumentation und/oder Mitarbeit bei der Erstellung von Berichten
- > Kooperation mit Eltern, Lehrkräften, Therapeuten in allseitiger Absprache im Klassenteam

4. Mitarbeiter und Fortbildung

Um dem vielfältigen Aufgabengebiet der Inklusionsassistenz verantwortungsbewusst nachzukommen, sind liebevolle Mitarbeiter unerlässlich, die über ein intuitives pädagogisches Gespür verfügen, welches sich mit entsprechender Erfahrung und fundiertem Fachwissen zu einem kompetenten pädagogischen Handeln zusammensetzt. Die Umsetzung eines theoretischen Konzeptes in die pädagogische Praxis steht und fällt mit der Qualifikation der Mitarbeiter, die sich dieser Aufgabe annehmen.

Da der Gesetzgeber keine Vorgaben macht, welche Berufsausbildung ein Inklusionsassistent haben sollte, sind diese im Idealfall Heilerziehungspfleger, Erzieher, Sozialhelfer, Kinderpfleger oder Sozialpädagogen. In Einzelfällen sind auch Personen aus anderen Berufsgruppen mit entsprechender Fort- und Weiterbildung in der Lage, kompetent zu handeln und zu agieren.

Wir legen dabei Wert auf:

- > Besondere soziale Kompetenz
- > Empathie
- > Zuverlässigkeit
- > Verbindlichkeit
- > Belastbarkeit
- > Teamfähigkeit
- > Mobilität
- > Einhaltung der Schweigepflicht



Darüber hinaus nehmen alle MitarbeiterInnen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil, um ihr vorhandenes Fachwissen zu spezifizieren und zu intensivieren. Die SPI Unna verfügt über ein reichhaltiges Angebot an internen Fortbildungen. Das Angebot steht für jeden Mitarbeiter zur Verfügung. Sehen wir die Notwendigkeit einer externen Schulung, schaffen wir Möglichkeiten bei anderen Anbietern. Unser regelmäßiger Inklusionsinterner Fachaustausch ist eine gute Möglichkeit, von den Erfahrungen anderer zu profitieren und sich fachliche Hilfe zu holen.

Unser Mitarbeiterpool zeichnet sich durch eine hohe Vielseitigkeit bezüglich der beruflichen Hintergründe jedes Einzelnen aus. Neben Erziehern (teilweise mit Zusatzausbildung) und Sozialpädagogen bereichern außerdem u.a. Motopäden, Logopäden, Mitarbeiter mit pflegerischer Ausbildung wie Krankenschwestern und Altenpfleger das tägliche Leben in der SPI. Außerdem befinden sich in unserem Team zahlreiche Mitarbeiter mit zusätzlicher Qualifikation, wie z.B. Deeskalationstrainer, Kinderschutzfachkräfte, Systemische Beratung, Familientherapie, so dass bei entsprechenden Problemen Synergien genutzt werden können. Selbstverständlich liegt für jeden Mitarbeiter ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.

5. Was leisten wir?

Inhalt des Angebotes der SPi, über die eigentliche Inklusionsleistung hinaus, ist im Schwerpunkt der Unterstützungs- und Beratungsprozess zwischen allen Beteiligten (Eltern, Schüler, Schule, Behörden und Inklusionsassistenten) sowie die Vorbereitung, Begleitung und Schulung der Mitarbeiter. Dabei ist es uns wichtig, dass auch dieser Arbeitsbereich von pädagogischen Fachkräften geleitet wird.

Im Einzelnen umfasst das Angebot folgende Aufgaben:

- > Begleitung und Unterstützung bei Beantragung und Weiterbewilligung der Hilfe
- > Regelung der Einsatzplanung; Vertretungsregelungen im Krankheitsfall des Inklusionsassistenten
- > Personalgewinnung/Personalführung
- > Fortbildungen der Mitarbeiter, psychologische Unterstützung, rechtliche Beratung
- > Regelmäßige Gespräche mit den jeweiligen Schulleitern/Klassenlehrern/Eltern, sowie telefonische Kontakte und der Schriftverkehr mit diesen
- > Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- > Netzwerkarbeit
- > Mitarbeitergespräche
- > Krisenintervention
- > Sicherstellung der Erreichbarkeit

Hierdurch gewährleisten wir eine qualitätsorientierte Arbeit, die optimal auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, der Schule und der Erziehungsberechtigten eingeht.

Wir hoffen mit unserer Arbeit Wege für eine gelingende Inklusion aufzuzeigen und ein gutes Miteinander aller Beteiligten zu fördern und zu fordern.

6. Inklusions-ABC der SPI



6.1 Anfang:

Aller Anfang ist schwer, auch wenn wir uns bemühen gute Vorarbeit zu leisten und den Inklusionsassistenten, den Schüler, die Eltern und die jeweilige Schule zu informieren und einzuarbeiten. Damit die Zusammenarbeit gelingt, sind gerade zu Beginn viele Gespräche und Vereinbarungen notwendig. Sinnvoll finden wir Einführungsgespräche zwischen Klassenlehrer und Inklusionsassistenten über die Besonderheiten des Schülers und die daraus resultierenden Hilfestellungen, einzuhaltende Regeln und erwünschte Verhaltensweisen.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt meist zeitnah ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten über Art und Umfang der Hilfe. Hierbei werden die zu erreichenden Ziele festgelegt. Diese werden halbjährlich reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Wünschenswert ist ein Reflexionsgespräch nach ca. einem Monat innerhalb des Klassenteams mit Beteiligung der Eltern und des Trägers um die Zusammenarbeit zu analysieren und, falls nötig, zu verbessern.

Selbstverständlich stellt sich der Mitarbeiter zu Beginn der Hilfe bei der Schulleitung vor.

6.2 Ansprechpartner/ Erreichbarkeit

Um in besonderen Situationen (z.B. Krankheit, siehe dort) schnell reagieren zu können, ist es sinnvoll, Ansprechpartner und Rituale festzulegen. Alle Beteiligten sollten diese Absprachen gemeinsam treffen.

Letztendlich geht es um die Fragen: **wer sagt wem wann wie Bescheid?**

SPI: Babette Heimlich
Hertinger Straße 47, 59423 Unna
Telefon: 02303 / 9 02 95 65, Telefax: 02303 / 9 02 95 71
Eltern:
Schule:
Lehrer/-innen:
Inklusionsassistenten:

Die SPI gewährleistet eine Erreichbarkeit des Büros ab 8.00 Uhr und hat für Notfallregelungen einen Bereitschaftsdienst für Mitarbeiter über Handy.

6.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten der IA werden in Absprache mit der Schule, der SPI und dem Kostenträger geregelt. Normalerweise sind sie an die Anwesenheit des jeweiligen Schülers gebunden. Bei besonderen Anlässen wie Schulfesten, Ausflügen, Projekten können sich die Zeiten verändern, müssen aber vorher mit der SPI abgestimmt und frühzeitig beim Kostenträger beantragt werden.

In der Regel richtet sich die Arbeitszeit nach dem Stundenplan.

Arbeitszeiten außerhalb des Unterrichtes können für den Inklusionsassistenten entstehen durch Teambesprechungen, Fachaustauschtreffen in der SPI oder Dienstbesprechungen. Der Urlaub liegt grundsätzlich in den Schulferien. **Ausnahmen sind abzusprechen.**

6.4 Aufsichtspflicht

Die Inklusionsassistenten sind während ihrer Tätigkeit/Arbeitszeit im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht bei der SPI haftpflichtversichert, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig.

Bei Abwesenheit durch z.B. Pausen muss die Beaufsichtigung durch Übergabe an entsprechende Personen eindeutig geregelt sein.

6.5 Bewilligungszeitraum

Der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters ist eng an die Bewilligung des Leistungsträgers gebunden. Diese regelt die Dauer und den Stundenumfang, mit dem der Mitarbeiter an der jeweiligen Schule beschäftigt werden kann.

6.6 Dokumentation

Der Verlauf der Schulbegleitung wird regelmäßig dokumentiert.

Eventuelle Abschlussberichte werden in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften geschrieben. Die Eltern werden mit eingebunden. Im Fokus stehen dabei die Aufgaben und Ziele der Schulbegleitung und die Art der Unterstützung (physiologisch/ psychologisch) bei:

- > der Bewältigung des Schulalltages
- > der individuellen Förderung des Schülers
- > der Integration und Sozialisation in den Klassenverband und das Unterrichtsgeschehen

Der Schulbegleiter ist nicht verantwortlich für die Erstellung von Förderplänen und Unterrichtsmaterialien, kann aber im Rahmen von Teamgesprächen und Ähnlichem an ihrer Ausarbeitung und Ausgestaltung mitwirken.

6.7 Führungszeugnis

Alle Inklusionsassistenten sind im Besitz eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.



6.8 Klassenfahrten

Im Laufe eines Schuljahres stehen viele verschiedenen Aktivitäten an. Bei den meisten ist eine Begleitung des jeweiligen Schülers notwendig und wird auch von den jeweiligen Kostenträgern auf Antrag finanziert. So ist es möglich, Fahrtkosten und Unterbringungskosten, Eintrittskosten und zusätzliche Stundenkontingente für den Inklusionsassistenten zu erhalten.

Die Anträge müssen mit Begründung und Kostenplan bei den jeweiligen Kostenträgern eingereicht werden. Da die Bewilligung nicht immer innerhalb einer Woche erfolgt, sollten sie so früh wie möglich erfolgen. Die SPI hilft bei der Weiterleitung an den entsprechenden Mitarbeiter der Kostenträger. Ein Vorschuss der Kosten durch die SPI kann erst nach Bewilligung erfolgen. Einige Kostenträger übernehmen zwar die zusätzlich anfallenden Stunden, nicht aber die anfallenden Kosten. **Bitte informieren Sie sich frühzeitig.**

Da eine Kontinuität in der Inklusionsassistenz für die Schüler immer der beste Weg ist, befürworten wir die Mitfahrt der Mitarbeiter auch zu Klassenfahrten. Sollte dies aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, sollte zwischen Schule, Schüler bzw. Erziehungsberechtigten, SPI und Inklusionsassistent eine Alternativlösung diskutiert werden.

6.9 Krankheit

Ist der Inklusionsassistent krank und kann nicht zur Schule kommen, so ist **sowohl der Arbeitgeber als auch die Schule zu informieren**. Die Schule wird mindestens eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn informiert, ob im Sekretariat oder bei dem entsprechenden Klassenlehrer muss dabei abgesprochen werden.

Die SPI wird entweder zum gleichen Zeitpunkt informiert, bei notwendigen Vertretungsregelungen aber schon ab 7.00 Uhr auf dem Notfallhandy. Ob und ab welchem Zeitpunkt eine Vertretung gestellt werden soll, sprechen Klassenlehrer, Eltern, Inklusionsassistent und Träger im Einzelfall ab. Natürlich bemüht sich die SPI, so schnell wie möglich eine adäquate Vertretung zur Verfügung zu stellen.

Allerdings können wir eine Vertretung in der ersten Stunde oder am ersten Tag nicht garantieren. In diesem Fall melden wir uns an der jeweiligen Schule.

Für Kinder, die ohne Inklusionsassistenten überhaupt nicht am Schulunterricht teilnehmen können, gelten besondere Absprachen.

Ist der Schüler krank oder ist aus anderen Gründen nicht in der Schule, sollte der Inklusionsassistent so früh wie möglich informiert werden. Eine Abmeldung an der Schule erfolgt durch die Eltern wie an der Schule üblich.

Der Inklusionsassistent ist in diesem Fall dann in der Regel nicht in der Schule anwesend.



6.10 OGS

Für viele Kinder ist der Aufenthalt in der OGS wünschenswert und erstrebenswert, sie lernen dort soziale Kompetenzen und profitieren vom geregelten Zusammensein vieler Kinder, sie haben fern ab von Schule die Möglichkeit, Kontakte zu pflegen und ihren Erfahrungshorizont durch AGs zu erweitern. Ohne Inklusionsassistenten ist es für einige Kinder aber nicht möglich sich in diesen Gruppen zurechtzufinden.

In besonderen Fällen gewähren die Kostenträger auch eine Begleitung des Kindes durch einen Inklusionsassistenten in der OGS.

Allerdings gilt diese spezielle Regelung nur während der Schulzeit und nicht in den Ferien.



6.11 Pausen

Arbeitet der Mitarbeiter mehr als sechs Stunden täglich, hat er ein Anrecht auf eine 30-minütige Pause. Diese Pausenzeit kann auch in zwei 15-minütige Auszeiten unterteilt werden. In diesem Fall ist die jeweilige Schule gefordert, mit dem Inklusionsassistenten ein für beide Seiten zufriedenstellendes Pausenkonzept zu erarbeiten. In dieser Zeit müssen vor allen Dingen die Zuständigkeiten genau festgelegt werden.

6.12 Schulordnung

Selbstverständlich sind Schulordnungen/Klassenordnungen von allen Beteiligten einzuhalten. Dies gilt im Sinne der Vorbildfunktion natürlich auch für Inklusionsassistenten. Die Schule weist bei Arbeitsanfang den Mitarbeiter entsprechend ein.

Schulgebäude sind wie andere Gebäude im öffentlichen Raum rauchfreie Zone. Rauchen ist dementsprechend nur in den eigenen Pausen außerhalb des Schulgeländes gestattet.

Handys müssen in den meisten Schulen ausgeschaltet werden. Die Erreichbarkeit sollte über das Sekretariat sichergestellt werden. Eine Notfallhandynutzung kann gegebenenfalls mit dem Klassenteam abgesprochen werden. Das private Nutzen von Handy und Tablet ist in der Schule nur nach Aufforderung möglich.

Über weitere Absprachen ist der Inklusionsassistent von Schulleitung oder Klassenlehrer vor Dienstbeginn zu informieren.

6.13 Schweigepflicht

Unsere Inklusionsassistenten und auch die SPI als Arbeitgeber unterliegen der Schweigepflicht.

Das heißt, dass Sie ohne Schweigepflichtsentbindung nicht über Internas mit Dritten reden dürfen. Einem Austausch mit dem Leistungsträger und den Kostenträgern stimmen die Eltern mit einer Schweigepflichtsentbindung zu.

6.14 Steckbrief

Damit wir in Vertretungssituationen den jeweiligen Mitarbeitern schnell einen ersten Überblick über das Kind, die Schule und die notwendigsten Verhaltensweisen geben können, haben wir einen Steckbrief erarbeitet, in dem die wichtigsten Daten aufgeführt sind. Mit diesen Informationen können wir bei Krankheit und Abwesenheit des Inklusionsassistenten die Vertretung entsprechend instruieren und so einen einigermaßen reibungslosen Übergang gewährleisten.

6.15 Teamarbeit

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit ist die Grundlage einer optimalen Förderung.

Alle relevanten Informationen, die Schulbegleitung betreffend, sollten den direkt Beteiligten zugänglich sein. Es ist wichtig, dass die Eltern die Schule / den IA über besondere Vorkommnisse, gesundheitliche Veränderungen oder evtl. Besonderheiten zeitnah informieren. Desgleichen informiert die Schule/ der IA die Eltern. In besonderen Fällen wird auch die SPI benachrichtigt. Dies gilt ebenso bei Problemen in der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.

6.16 Verlängerung des Antrages



Die Bewilligungen des Kostenträgers gelten in der Regel jeweils für ein halbes oder ein ganzes Jahr. Danach muss durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig ein Folgeantrag gestellt werden. Die SPI hilft auf Wunsch sowohl den Erziehungsberechtigten als auch der Schule. Auch beim Jugendamt muss trotz Hilfeplangesprächen persönlich ein **Folgeantrag** gestellt werden.

6.17 Weisungsbefugnis

Dienstvorgesetzter und dementsprechend weisungsbefugt ist der Anstellungsträger der Inklusionsassistenten. Er ist zuständig für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und damit für Fragen und Regelungen bei Krankheit, Urlaub, Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten, Begleitung bei Klassenfahrten und Ähnlichem.

Die Klassenlehrer und letztendlich die Schulleitung tragen die Verantwortung für die didaktische Förderung des Schülers und sind dementsprechend fachlich weisungsbefugt.

Bei Konflikten zwischen Klassenteam und Inklusionsassistenten, die diese nicht selbst miteinander klären können, sind die jeweils Vorgesetzten hinzuzuziehen.

